

Satzung Vocal Raise e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vocal Raise“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege der Chormusik und der Aufführung wertvoller Werke der Tonkunst.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Einüben und Veranstalten von Konzerten sowie die Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen verwirklicht. Dies geschieht im Rahmen von abgeschlossenen Projektphasen, die jeweils in einem Konzert münden.
3. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Allgemeines“ und „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zz. § 51 und insbes. § 52 (2) 5., AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 30 Tagen per E-Mail oder schriftlich ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
3. Mit der Beitrittserklärung akzeptiert das Mitglied Vereinssatzung und erlassene Ordnungen.
4. Es wird zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) aktive Mitgliedschaft: aktive Mitglieder nehmen an den Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks teil, insbesondere an den Proben, die für die Aufführung der einstudierten Musik notwendig sind.
 - b) fördernde Mitgliedschaft: fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen und sind von den Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind, befreit.

- c) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, befreit.
 - d) Es ist möglich, gleichzeitig aktives und förderndes Mitglied zu sein.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
 - b) Austritt des Mitgliedes, der mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - c) Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss nach § 6 ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nach § 5 nicht mehr erfüllt.

§ 5 Mitgliedspflichten

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Erfüllung des Vereinszwecks im Allgemeinen durch
 - a) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages,
 - b) aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten.
2. Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge pro Projektphase erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Fördernde Mitglieder entscheiden selbst über Höhe und Zeitpunkt der von ihnen zu entrichtenden Zuwendung.
3. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den zur Erfüllung des Vereinszwecks durchzuführenden Proben regelmäßig teilzunehmen. Über den erforderlichen Umfang der Probenteilnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der musikalischen Leitung.
4. Erreicht ein aktives Mitglied den erforderlichen Umfang der Probenteilnahme nicht, kann der Vorstand den Ausschluss von der jeweiligen Aufführung beschließen. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vereinsausschluss

1. Der Vereinsausschluss eines Mitglieds (nach § 7) ist zulässig, wenn:
 - a) das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine in dieser Satzung festgelegten Mitgliedspflichten verstößt, sodass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist.
 - b) das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch dem Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schadet.
2. Der Vereinsausschluss eines Mitglieds ohne vorherige Anhörung ist zulässig, wenn das betroffene Mitglied nach Ablauf der in der Beitragsordnung festgelegten Frist der Zahlung des Beitrages nicht nachgekommen ist und auch keine Rückmeldung erfolgt ist. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 7 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Handelt es sich bei dem betroffenen Vereinsmitglied um ein Vorstandsmitglied, so entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.
2. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag an den Vorstand eingeleitet.
3. Der Vorstand entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung schriftlich oder mündlich anzuhören. Für eine schriftliche Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.

4. Die Entscheidung des Vorstands muss dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein, unter Benennung der zu der Entscheidung führenden Gründe, bekannt gegeben werden.
5. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses gegen die Entscheidung des Vorstands begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese ist unter Bekanntgabe der Einspruchsbegründung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Einspruch setzt die Strafentscheidung nicht außer Kraft. Wenn die Einspruchsfrist versäumt wird, ist eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen. Sollte die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands bestätigen, steht dem beschwerten Mitglied eine erneute Entscheidungsüberprüfung durch die staatlichen Gerichte frei.
6. Im Falle eines Vereinsausschlusses endet die Mitgliedschaft. Zudem stehen dem ausgeschlossenen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf Grundlage der Satzung.
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 11, Abs. 2.
 - c) Die Wahl eines musikalischen Leiters/einer musikalischen Leiterin nach § 15, Abs. 1.
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - e) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr nach § 14, Abs. 2.
 - f) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen nach § 14, Abs. 1.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - h) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
 - k) Überprüfung eines Vereinsausschlusses durch den Vorstand, wenn gegen den Beschluss durch das ausgeschlossene Mitglied fristgerecht Einspruch erhoben wurde.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bzw. per E-Mail beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist hierzu zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall als Präsenzversammlung statt. In Ausnahmefällen darf auf Beschluss des Vorstandes eine Online-Versammlung durchgeführt werden. In diesem Fall sorgt der Vorstand für geeignete Wahl- oder Abstimmungsverfahren (z.B. Briefwahl, digitale Abstimmungswerkzeuge). Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Präsenzversammlung nicht möglich, aber dennoch eine Partizipation an Diskussion und Abstimmung erwünscht, so ist dies dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche mitzuteilen. Der Vorstand sorgt dann für geeignete Teilnahmemöglichkeiten für dieses Mitglied (z.B. Online-Zuschaltung des Mitglieds zur Präsenzversammlung).
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung oder im Falle von Befangenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch alle weiteren Mitglieder des Vorstands verhindert oder befangen, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Als befangen gilt derjenige/diejenige, dem/der von 2/3 der Vorstandsmitglieder oder von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Versammlung die Eignung der Leitung der Mitgliederversammlung abgesprochen wird, oder der/die sich aus Gründen der persönlichen Stellung im Verein nicht in der Lage fühlt, die Versammlung zu leiten.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so hat eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
9. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bezüglich Vereinsauflösung und der musikalischen Leitung entsprechend § 9, Abs. 2 c). Fördermitglieder sind zudem bei Vorstandswahlen nicht stimmberechtigt.
10. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die nach § 10, Abs. 4 in Präsenz oder online stattfindet, mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin sammelt bei der Wahl zunächst Vorschläge für das zur Wahl stehende Amt. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, die Kandidaten/Kandidatinnen zu befragen. Zur anschließenden Diskussion müssen die Kandidaten/Kandidatinnen den (online-)Raum verlassen. Es wird währenddessen kein Protokoll geführt. Für die anschließende Wahl werden die Kandidaten/Kandidatinnen wieder hinzu gerufen. Die Vorstandssämter werden in der o.g. Reihenfolge gewählt. Sollte im ersten Wahlgang nicht die zur Wahl nötige Mehrheit erreicht werden, wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen durchgeführt. In diesem Fall ist die relative Mehrheit ausreichend.
3. Scheidet eins der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter/eine kommissarische Vertreterin. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt wird.
4. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind alle in Abs. 1 genannten Personen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens eins der Vorsitzende/die Vorsitzende ist.
5. Über die Konten des Vereins kann der Kassenwart/die Kassenwartin und ein durch Wahl des Vorstandes bestimmter Stellvertreter/eine durch den Vorstand bestimmte Stellvertreterin verfügen. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin muss dabei Vereinsmitglied, aber nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins: Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Es ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat über die Geschäftsanweisung hinaus keine Befugnisse. Der Vorstand hat die Mitglieder unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über den Beschluss der Bestellung zu informieren.
 - b) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2, Abs. 2 der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über den Entwurf eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
 - e) Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen eines Mitglieds.

3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern oder Mitgliedergruppen eigenverantwortete Aufgabengebiete zuweisen.

§ 13 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Absprache der Vorstandsmitglieder. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Schriftführer/der Schriftführerin geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
6. Im Einzelfall können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach § 9, Abs. 2 f) mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
2. Die gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hiervon auf der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 15 Musikalische Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wählt gem. § 9, Abs. 2 c) und § 10, Abs. 9 mit absoluter Mehrheit einen musikalischen Leiter/eine musikalische Leiterin. Die Amtszeit des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin endet mit dessen/deren Rücktritt oder der Wahl eines neuen musikalischen Leiters/einer neuen musikalischen Leiterin durch die Mitgliederversammlung.
2. Wenn ein musikalischer Leiter/eine musikalische Leiterin kurzfristig dem Verein nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Vorstand einen neuen Leiter/eine neue Leiterin bestimmen, der/die das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
3. Die Aufgaben der musikalischen Leitung sind:
 - a) Auswahl des Repertoires
 - b) musikalische Leitung bei den Proben und Veranstaltungen

- c) Künstlerisch begründete Entscheidung über die Zusammensetzung der aktiven Mitglieder bei Proben und Veranstaltungen
- d) Abstimmung der musikalischen Aktivitäten mit dem Vorstand

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeitenden oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Verwertungsrechte

Alle Rechte an Bild-, Ton- und Filmaufnahmen des Vereins bei Auftritten oder Veranstaltungen liegen beim Verein.

§ 19 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Weitergabe des Vermögen des Vereins an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt,

- a) vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Beibehaltung der Rechtsfähigkeit bzw. Gemeinnützigkeit erforderlich ist,
- b) redaktionelle Unstimmigkeiten (Rechtschreib-, Grammatik-, Syntax-, Zeichensetzungsfehler, Aktualisierungsdatum, geänderte Namen externer Organisationen, geänderte Gesetzesverweise) im Satzungstext zu beheben. Die Mitglieder sind über die einstimmig zu beschließende Änderung des Wortlautes zwei Wochen vor Einreichen in Kenntnis zu setzen. In der auf den Beschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.